

Neufassung des Textteils des  
Bebauungsplans " Hanfgraben I "  
vom 25.2.1972

Ziff. 2.5 erhält folgende Fassung:

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind zulässig.  
Die Länge der Dachaufbauten und Einschnitte darf max. 50 % der Gebäudelänge betragen. Die Höhe der Dachaufbauten, gemessen bis Schnittpunkt Vorderkante und Dachhaut, darf max. 1,30 m messen.  
Der Abstand der Dachaufbauten und Einschnitte zur Giebelwand muß mindestens 1,50 m messen. Die Dachaufbauten sind mit flachen Dächern auszubilden. Die verwendeten Materialien müssen in der Farbgebung den vorhandenen Dachflächen angepaßt werden. Auffällige und fremde Materialien sind nicht zulässig.  
Schleppgauben sind nicht zulässig.

Ziff. 2.8 erhält folgende Fassung:

Anbauten und Vordächer, die nicht unter gemeinsamem Dach mit dem Hauptgebäude liegen, sind in allen Ansichtsflächen nach oben horizontal abzuschließen. Bedachung gemäß 2.12.

Ziff. 2.81 wird neu festgesetzt:

Garagen sind mit Flachdächern oder mit Satteldächern (Ziegeldeckung) im Rahmen von § 7 Abs. 1 Ziff. 1 LBO zulässig.  
Pultdächer sind nicht zulässig.

-----  
Verfahrensvermerke

- |  |            |            |
|--|------------|------------|
| 1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 (1) BauGB)                  | am         | 29. 6.1989 |
| 2. Aufstellungsbeschl.bekanntgemacht (§ 2 (1) BauGB)     | am         | 4. 8.1989  |
| 3. Bürgerbeteiligung                                     | am         | 4. 8.1989  |
| 4. Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) vom 22. 1. bis | 22. 2.1990 |            |
| 5. Auslegung bekanntgemacht (§ 3 (2) BauGB)              | am         | 11. 1.1990 |
| 6. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)                         | am         | 17. 5.1990 |
| 7. Anzeige an Landratsamt Ludwigsburg (§ 11 BauGB)       | am         | 29. 5.1990 |
| 8. Inkrafttreten bekanntgemacht (§ 12 BauGB)             | am         | 29. 6.1990 |
| 9. Entschädigungsansprüche gem. §§ 39-44 erlöschen       | am         | 31.12.1993 |

Anlage:

Geltungsbereich  
des Bebauungsplans  
Hanfgraben  
Satzung vom 17.5.1990  
Satzungsbeschluß  
vom 17.5.1990



Ausgefertigt

und zur Beurkundung

Sachsenheim, den 29.6.1990

Stein

Bürgermeister

TEXTTEIL zum Bebauungsplan"Westenbach, Hanfgraben"1. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 9(1) BBauG)  
( Festsetzungen zum Bebauungsplan)

- 1.1 Der beiliegende Bebauungsvorschlag M 1 : 500 des Ing. Büro Messmer dient zur Orientierung und als Richtlinie für die städtebauliche Ordnung, insbesondere für die Stellung und Gruppierung der baulichen Anlagen.
- 1.2 Art der baulichen Nutzung ( § 9 (1) 1a BBauG)
- 1.21 Allgemeine Wohngebiete (WA, § 4 BauNVO)  
Die Ausnahmen Punkt 4-6, je einschließlich, sind gemäß §1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3 Die Aufteilung der Flächen unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauNVO) ist im Bebauungsplan nicht gekennzeichnet. Die Festsetzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung ist jeweils innerhalb der überbaubaren Fläche eingetragen. Die Abgrenzung erfolgt entlang der zukünftigen Grundstücksgrenze.
- 1.5 Stellung der baulichen Anlagen  
Stellung der Gebäude allgemein:  
Es gilt der beiliegende Bebauungsvorschlag M 1:500 als Richtlinie.
- 1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen ( § 9 (1) 1d BBauG)  
Um die Höhenlage der baulichen Anlagen bestimmen zu können, sind in den Bauzeichnungen die bestehende und die festzulegende Geländeoberfläche einzuzeichnen. (§3 (2) 3 + 4 BauVorVO).  
Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde.
- 1.7 Flächen für Garagen: ( § 9(1) 1 a BBauG)
- 1.72 Bei den Gebäuden mit 1 und 2 Vollgeschoßen sollen Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nur in Verbindung mit den Hauptgebäuden errichtet werden, wenn im Bebauungsplan nicht besondere Garagenflächen festgelegt sind. *Zusatz s. unten*
- 1.73 Bei Gebäuden mit 3 Vollgeschoßen als Höchstgrenze *dürfen* ~~sollen~~ Garagen nur als Tiefgaragen auf dem eigenen Baugrundstück errichtet werden.
- 1.8 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9(1) 2BBauG)  
Innerhalb der Sichtfelder darf sichtbehindernde Bepflanzung, Bebauung, Einfriedigung und dgl. nicht höher als 0,80 m sein.
- 1.9 Verkehrsflächen ( § 9 ( 1)3BBauG)  
Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

( Vorschrift über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen  
( § 111 LBO )

2.1 Dachdeckung:

- 2.11 Satteldach ( SD ) dunkelbraun bis schwarz engobierte oder eingefärbte Dachziegel oder diesen ähnlichen Materialien, Asbestzement-Dachschiefer schwarz und Naturschiefer

- 2.12 Flachdach (FD): Kiesschüttung, bewachsen oder als Terrasse. Sichtbar bleibende Papp- bzw. Blechabdeckungen sind nicht gestattet.
- 2.2 Dachneigung:
- 2.21 Flachdach (FD): Gefällsloses oder bis 3% geneigtes Dach.
- 2.22 Sonstige Dachformen siehe Eintragungen im Bebauungsplan.
- 2.3 Dachausbau: Die Dachgeschoße können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgebaut werden.
- 2.4 Dachgesims:
- Flachdach: In der Ansichtsfläche horizontales ringsumlaufendes Gesimsband oder horizontale obere Begrenzung.
- 2.5 Dachaufbauten: Sind generell nicht gestattet.
- 2.6 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 35 cm bis O.N. Etage gestattet.
- 2.8 Garagen, Anbauten und Vordächer, die nicht unter gemeinsamem Dach mit dem Hauptgebäude liegen, sind in allen Ansichtsflächen nach oben horizontal abzuschließen. Bedachung gemäß 2.12
- 2.9 Einfriedigung:
- 2.91 Mauern:  
Werden Mauern geländebedingt erforderlich, sind sie so nieder wie möglich zu halten.
- 2.92 Zäune:  
Als Einzäunung sind nur Hecken oder Holzzäune bis 0,80m Höhe zugelassen. Die Hauseingangsseiten, insbesondere die der Hausgruppen, sollen ohne Einfriedigung belassen werden. Als Frennung zu den öffentlichen Straßen sind Rabattsteine mit max. 0,15 m Höhe vorzusehen.  
Ausnahmen im Sinne von 2.93 können gewährt werden.
- 2.93 Sichtschutzzäune- bzw. -wände:  
Zum Schutz vor fremder Einsicht können Gartenhöfe mit Zäunen gem. 2.92 oder Wände bis 1,80 m Höhe gestattet werden.
- 2.10 Bepflanzung:  
Hauseingangsseiten entlang von öffentlichen Straßen, insbesondere bei den Hausgruppen, sind als Rasenflächen mit einzelnen Strauch- oder Baumgruppen anzulegen und zu unterhalten.

Aufgestellt:

Großsachsenheim, den... 16. Dez. 1970 .....  
Stadtbauamt

Stadt Sachsenheim  
Bürgermeisteramt

Neufassung des Textteils des  
Bebauungsplans "Hanfgraben I"  
vom 25.2.1972

Ziff. 2.5 erhält folgende Fassung:

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind zulässig.  
Die Länge der Dachaufbauten und Einschnitte darf max. 50 % der Gebäudelänge betragen. Die Höhe der Dachaufbauten, gemessen bis Schnittpunkt Vorderkante und Dachhaut, darf max. 1,30 m messen.  
Der Abstand der Dachaufbauten und Einschnitte zur Giebelwand muß mindestens 1,50 m messen. Die Dachaufbauten sind mit flachen Dächern auszubilden. Die verwendeten Materialien müssen in der Farbgebung den vorhandenen Dachflächen angepaßt werden. Auffällige und fremde Materialien sind nicht zulässig.  
Schleppgauben sind nicht zulässig.

Ziff. 2.8 erhält folgende Fassung:

Anbauten und Vordächer, die nicht unter gemeinsamem Dach mit dem Hauptgebäude liegen, sind in allen Ansichtsf lächen nach oben horizontal abzuschließen. Bedachung gemäß 2.12.

Ziff. 2.81 wird neu festgesetzt:

Garagen sind mit Flachdächern oder mit Satteldächern (Ziegeldeckung) im Rahmen von § 7 Abs. 1 Ziff. 1 LBO zulässig.  
Pultdächer sind nicht zulässig.

-----  
Verfahrensvermerke

- |  |    |            |
|--|----|------------|
| 1. Aufstellungsbeschuß (§ 2 (1) BauGB)                   | am | 29. 6.1989 |
| 2. Aufstellungsbeschl.bekanntgemacht (§ 2 (1) BauGB)     | am | 4. 8.1989  |
| 3. Bürgerbeteiligung                                     | am | 4. 8.1989  |
| 4. Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) vom 22. 1. bis |    | 22. 2.1990 |
| 5. Auslegung bekanntgemacht (§ 3 (2) BauGB)              | am | 11. 1.1990 |
| 6. Satzungsbeschuß (§ 10 BauGB)                          | am | 17. 5.1990 |
| 7. Anzeige an Landratsamt Ludwigsburg (§ 11 BauGB)       | am | 29. 5.1990 |
| 8. Inkrafttreten bekanntgemacht (§ 12 BauGB)             | am | 29. 6.1990 |
| 9. Entschädigungsansprüche gem. §§ 39-44 erlöschen       | am | 31.12.1993 |

Anlage: Geltungsbereich  
des Bebauungsplans  
Hanfgraben  
Satzung vom 17.5.1990  
Satzungsbeschuß  
vom 17.5.1990



Ausgefertigt

und zur Beurkundung

Sachsenheim, den 29.6.1990 *Dachaufbau*

*Stein*

Bürgermeister

*geändert*

EXTRAIT zum Bebauungsplan"Westenbach, Hanfgraben"

25.2.72

1. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 9(1) BBauG )  
( Festsetzungen zum Bebauungsplan )

- 1.1 Der beiliegende Bauungsvorschlag M 1 : 500 des Ing. Büro Messmer dient zur Orientierung und als Richtlinie für die städtebauliche Ordnung, insbesondere für die Stellung und Gruppierung der baulichen Anlagen.
- 1.2 Art der baulichen Nutzung ( § 9 (1) 1a BBauG )  
1.21 Allgemeine Wohngebiete (WA, § 4 BauNVO)  
Die Ausnahmen Punkt 4-6, je einschließlich, sind gemäß § 1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.3 Die Aufteilung der Flächen unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauNVO) ist im Bebauungsplan nicht gekennzeichnet. Die Festsetzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung ist jeweils innerhalb der überbaubaren Fläche eingetragen. Die Abgrenzung erfolgt entlang der zukünftigen Grundstücksgrenze.
- 1.5 Stellung der baulichen Anlagen  
Stellung der Gebäude allgemein:  
Es gilt der beiliegende Bauungsvorschlag M 1:500 als Richtlinie.
- 1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen ( § 9 (1) 1d BBauG )  
Um die Höhenlage der baulichen Anlagen bestimmen zu können, sind in den Bauzeichnungen die bestehende und die festzuliegende Geländeoberfläche einzuzichnen. (§ 3 (2) 3 + 4 BauVorlVO).  
Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde.
- 1.7 Flächen für Garagen: ( § 9(1) 1 a BBauG )  
1.72 Bei den Gebäuden mit 1 und 2 Vollgeschossen sollen Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nur in Verbindung mit den Hauptgebäuden errichtet werden, wenn im Bebauungsplan nicht besondere Garagenflächen festgelegt sind. *Zusatz s. unten*
- 1.73 Bei Gebäuden mit 5 Vollgeschossen als Höchstgrenze dürfen ~~sollen~~ Garagen nur als Tiefgaragen auf dem eigenen Baugrundstück errichtet werden.
- 1.8 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9(1) 2BBauG)  
Innerhalb der Sichtfelder darf sichtbehindernde Bepflanzung, Bebauung, Einfriedigung und dgl. nicht höher als 0,80 m sein.
- 1.9 Verkehrsflächen ( § 9 ( 1) BBauG )  
Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

{ Vorschrift über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen  
( § 111 LBO )

2.1 Dachdeckung:

- 2.11 Satteldach ( SD ) dunkelbraun bis schwarz engobierte oder eingefärbte Dachziegel oder diesen ähnlichen Materialien,

25/11/2008 14:29

0711-1654687

WURTH CAD

S. 03/04

- 2.12 Flachdach (FD): Kierschüttung, bewachsen oder als Terrasse. Sichtbar bleibende Papp- bzw. Blechabdeckungen sind nicht gestattet.
- 2.2 Dachneigung:
- 2.21 Flachdach (FD): Gefällsloses oder bis 3% geneigtes Dach.
- 2.22 sonstige Dachformen siehe Eintragungen im Bebaungsplan.
- 2.3 Dachausbau: Die Dachgeschoße können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgebaut werden.
- 2.4 Dachgesims:
- Flachdach: In der Ansichtfläche horizontales ringsumlaufendes Gesimsband oder horizontale obere Begrenzung.
- 2.5 Dachaufbauten: Sind generell nicht gestattet.
- 2.6 Kniestücke sind bis zu einer Höhe von 35 cm bis O...platte gestattet.
- 2.3 Garagen, Anbauten und Vordächer, die nicht unter gemeinsamer Dach mit dem Hauptgebäude liegen, sind in allen Ansichtflächen nach oben horizontal abzuschließen. Bedachung gemäß 2.12
- 2.9 Einfriedigung:
- 2.91 Mauern:  
Werden Mauern geländebedingt erforderlich, sind sie so nieder wie möglich zu halten.
- 2.92 Zäune:  
Als Einzäunung sind nur Hecken oder Holzzäune bis 0,80m Höhe zugelassen. Die Hauseingangsseiten, insbesondere die der Hausgruppen, sollen ohne Einfriedigung belassen werden. Als Trennung zu den öffentlichen Straßen sind Rabattsteine mit max. 0,15 m Höhe vorzusehen. Ausnahmen im Sinne von 2.93 können gewährt werden.
- 2.93 Sichtschutzzäune- bzw.-wände:  
Zum Schutz vor fremder Einsicht können Gartenhöfe mit Zäunen gem. 2.92 oder Wände bis 1,80 m Höhe gestattet werden.
- 2.10 Bepflanzung:  
Hauseingangsseiten entlang von öffentlichen Straßen, insbesondere bei den Hausgruppen, sind als Rasenflächen mit einzelnen Strauch- oder Baumgruppen anzulegen und zu unterhalten.

Aufgestellt:

16. Juv. 1970  
Großsachsenheim, den.....  
Stadtbauamt

Stadt Sachsenheim  
Bürgermeisteramt

Neufassung des Textteils des  
Bebauungsplans " Hanfgraben I "  
vom 25.2.1972

Ziff. 2.5 erhält folgende Fassung:

Dachaufbauten und Dachausschnitte sind zulässig.  
Die Länge der Dachaufbauten und Einschnitte darf max. 50 % der Gebäudelänge betragen. Die Höhe der Dachaufbauten, gemessen bis Schnittpunkt Vorderkante und Dachhaut, darf max. 1,30 m messen.  
Der Abstand der Dachaufbauten und Einschnitte zur Giebelwand muß mindestens 1,50 m messen. Die Dachaufbauten sind mit flachen Dächern auszubilden. Die verwendeten Materialien müssen in der Farbgebung den vorhandenen Dachflächen angepaßt werden. Auffällige und fremde Materialien sind nicht zulässig.  
Schleppgauben sind nicht zulässig.

Ziff. 2.8 erhält folgende Fassung:

Anbauten und Vordächer, die nicht unter gemeinsamem Dach mit dem Hauptgebäude liegen, sind in allen Ansichtsflächen nach oben horizontal abzuschließen. Bedachung gemäß 2.12.

Ziff. 2.81 wird neu festgesetzt:

Garagen sind mit Flachdächern oder mit Satteldächern (Ziegeldeckung) im Rahmen von § 7 Abs. 1 Ziff. 1 LBO zulässig.  
Pultdächer sind nicht zulässig.

-----  
Verfahrensvermerke

- |  |    |            |
|--|----|------------|
| 1. Aufstellungsbeschuß (§ 2 (1) BauGB)                   | am | 29. 6.1989 |
| 2. Aufstellungsbeschl.bekanntgemacht (§ 2 (1) BauGB)     | am | 4. 8.1989  |
| 3. Bürgerbeteiligung                                     | am | 4. 8.1989  |
| 4. Auslegung des Entwurfs (§ 3 (2) BauGB) vom 22. 1. bis |    | 22. 2.1990 |
| 5. Auslegung bekanntgemacht (§ 3 (2) BauGB)              | am | 11. 1.1990 |
| 6. Satzungsbeschuß (§ 10 BauGB)                          | am | 17. 5.1990 |
| 7. Anzeige an Landratsamt Ludwigsburg (§ 11 BauGB)       | am | 29. 5.1990 |
| 8. Inkrafttreten bekanntgemacht (§ 12 BauGB)             | am | 29. 6.1990 |
| 9. Entschädigungsansprüche gem. §§ 39-44 erlöschen       | am | 31.12.1993 |

Anlage: Geltungsbereich  
des Bebauungsplans  
Hanfgraben  
Satzung vom 17.5.1990  
Satzungsbeschuß  
vom 17.5.1990



Ausgefertigt

und zur Beurkundung

Sachsenheim, den 29.6.1990 *Dachaufbauten*

*Stein*

Bürgermeister:

*g. Gündert*

TEXTTEIL zum Bebauungsplan" Westenbach, Hanfgraben "1. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 9(1) BBauG )  
( Festsetzungen zum Bebauungsplan )

1.1 Der beiliegende Bebauungsvorschlag M 1 : 500 des Ing. Büro Messmer dient zur Orientierung und als Richtlinie für die städtebauliche Ordnung, insbesondere für die Stellung und Gruppierung der baulichen Anlagen.

1.2 Art der baulichen Nutzung ( § 9 (1) 1a BBauG )

1.21 Allgemeine Wohngebiete (WA, § 4 BauNVO)  
Die Ausnahmen Punkt 4-6, je einschließlich, sind gemäß §1 (4) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Die Aufteilung der Flächen unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauNVO) ist im Bebauungsplan nicht gekennzeichnet. Die Festsetzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung ist jeweils innerhalb der überbaubaren Fläche eingetragen. Die Abgrenzung erfolgt entlang der zukünftigen Grundstücksgrenze.

1.5 Stellung der baulichen Anlagen  
Stellung der Gebäude allgemein:

Es gilt der beiliegende Bebauungsvorschlag M 1:500 als Richtlinie.

1.6 Höhenlage der baulichen Anlagen ( § 9 (1) 1d BBauG )

Um die Höhenlage der baulichen Anlagen bestimmen zu können, sind in den Bauzeichnungen die bestehende und die festzulegende Geländeoberfläche einzuzeichnen. (§3 (2) 3 + 4 BauVorlVO).

Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baugenehmigungsbehörde.

1.7 Flächen für Garagen: ( § 9(1) 1 a BBauG )

1.72 Bei den Gebäuden mit 1 und 2 Vollgeschoßen sollen Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und nur in Verbindung mit den Hauptgebäuden errichtet werden, wenn im Bebauungsplan nicht besondere Garagenflächen festgelegt sind. *Zusatz s. unten*

1.73 Bei Gebäuden mit 5 Vollgeschoßen als Höchstgrenze *dürfen* ~~sollen~~ Garagen nur als Tiefgaragen auf dem eigenen Baugrundstück errichtet werden.

1.8 Von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke (§9(1) 2BBauG)  
Innerhalb der Sichtfelder darf sichtbehindernde Bepflanzung, Bebauung, Einfriedigung und dgl. nicht höher als 0,80 m sein.

1.9 Verkehrsflächen ( § 9 ( 1)3 BBauG )

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.

## 2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

{ Vorschrift über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen  
( § 111 LBO )

2.1 Dachdeckung:

2.11 Satteldach ( SD ) dunkelbraun bis schwarz engobierte oder eingefärbte Dachziegel oder diesen ähnlichen Materialien, Asbestzement-Dachschiefer schwarz und Naturschiefer,

- 2.12 Flachdach (FD): Kiesschüttung, bewachsen oder als Terrasse. Sichtbar bleibende Papp- bzw. Blechabdeckungen sind nicht gestattet.
- 2.2 Dachneigung:
- 2.21 Flachdach (FD): Gefällsloses oder bis 3% geneigtes Dach.
- 2.22 Sonstige Dachformen siehe Eintragungen im Bebauungsplan.
- 2.3 Dachausbau: Die Dachgeschoße können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgebaut werden.
- 2.4 Dachgesims:
- Flachdach: In der Ansichtsfläche horizontales ringsumlaufendes Gesimsband oder horizontale obere Begrenzung.
- 2.5 Dachaufbauten: Sind generell nicht gestattet.
- 2.6 Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 35 cm bis O.R.Pfette gestattet.
- 2.8 Garagen, Anbauten und Vordächer, die nicht unter gemeinsamem Dach mit dem Hauptgebäude liegen, sind in allen Ansichtsflächen nach oben horizontal abzuschließen. Bedachung gemäß 2.12
- 2.9 Einfriedigung:
- 2.91 Mauern:  
Werden Mauern geländebedingt erforderlich, sind sie so nieder wie möglich zu halten.
- 2.92 Zäune:  
Als Einzäunung sind nur Hecken oder Holzzäune bis 0,80m Höhe zugelassen. Die Hauseingangsseiten, insbesondere die der Hausgruppen, sollen ohne Einfriedigung belassen werden. Als Trennung zu den öffentlichen Straßen sind Rabattsteine mit max. 0,15 m Höhe vorzusehen.  
Ausnahmen im Sinne von 2.93 können gewährt werden.
- 2.93 Sichtschutzzäune- bzw. -wände:  
Zum Schutz vor fremder Einsicht können Gartenhöfe mit Zäunen gem. 2.92 oder Wände bis 1,80 m Höhe gestattet werden.
- 2.10 Bepflanzung:  
Hauseingangsseiten entlang von öffentlichen Straßen, insbesondere bei den Hausgruppen, sind als Rasenflächen mit einzelnen Strauch- oder Baumgruppen anzulegen und zu unterhalten.

Aufgestellt:

Großsachsenheim, den... 16. Dez. 1970 .....  
Stadtbauamt

Schwaikheim, den. 16. Dez. 1970



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Messmer'.

1.72 Zusatz:

Soweit es topographisch möglich und vertretbar ist, sind die Gar. so tief wie möglich in das besteh. Gelände einzubauen und einzugrünen.

Ergänzt:  
Schwaikheim, den 8.11.71  
gez. Messmer

<p style="text-align: center;"><b>Auszug</b></p> <p style="text-align: center;">aus der Niederschrift über die <del>not</del> öffentliche Verhandlung des Gemeinderats</p>	<p>Verhandelt am: 11. August 1977</p> <p>Anwesend: 1 Vors. 23 Mitgl.</p> <p>Normalzahl: 1 Vors. 24 Mitgl.</p> <p>Abwesend: StR Dr. Bachteler</p> <p>Außerdem anwesend: Prof. Lutz, Vors. d. Preisgerichts, Herr Philippsen, Landsiedlung, Frau Schweizer, Herr Felger, vom Sanierungsausschuß</p>
--	---

§ 5

für Dorf  
20.9.77

Änderung des Bebauungsplans "Hanfgraben I",  
Stadtteil Großsachsenheim - Satzungsbeschluß

Das relativ große Grundstück Flst. 3528/1 ist mit einem kleinen Baufenster ausgestattet. Der Eigentümer ist an die Stadt herantreten, das Baufenster zu erweitern, so daß es ihm möglich ist, dort 4 Reihenhäuser zu erstellen. Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

Ohne weitere Diskussion wird daraufhin einstimmig

**b e s c h l o s s e n :**

Der Änderung des Bebauungsplans Hanfgraben I im Stadtteil Großsachsenheim zuzustimmen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Hanfgraben" im Stadtteil Großsachsenheim gem. § 13 BBauG.

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 in der Fassung vom 18.8.1976 und von § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 hat der Gemeinderat am 11.8.77 folgende Änderung des Bebauungsplans "Hanfgraben" im Stadtteil Großsachsenheim beschlossen:

§ 1

Die vorgenannte Bebauungsplanänderung besteht aus der nachstehend bezeichneten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, und zwar

Lageplan des Vermessungs-Ing. Kurt Meßmer, Schwaikheim vom 28.4.1977 (Deckblatt zum Lageplan vom 16.12.1970) mit Begründung.

Auszüge:



Diesen Auszug beglaubigt:

Sachsenheim, den 22. AUG. 1977

Im Auftrag  
*[Signature]*

Reg. Nr.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die in diese Satzung und ihre Anlage aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften können als Ordnungswidrigkeiten nach § 112 LBO mit Geldbuße geahndet werden.

## AKTENVERMERK

### Gerätehütte Hirtenwiesen 60 - 64, Besprechung am 27.03.2000

Auf dem südlichen Teil des Grundstücks Hirtenwiesen 64 soll eine Gerätehütte errichtet werden. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hanfgraben I" vom 25.02.1972. Für die Errichtung einer Gerätehütte außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Ausnahme gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO erforderlich.

Verteiler:

Bauakten  
Beb.Plan Hanfgraben I